

Corona-Beihilfe: Fixkostenzuschuss II startet

- Gefördert werden Unternehmen aller Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich (außer Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors), die eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben.
- Es werden Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen gewährt, die auf Grund der Corona-Krise einen Umsatzausfall von mindestens 30 % verzeichnen. Der Zuschuss steigt linear mit dem Prozentsatz des Umsatzausfalles und kann bis zu 100 % betragen.
- Die Förderung ist ein nichtrückzahlbarer direkter Zuschuss zur Deckung von Fixkosten.
- Die Corona-Beihilfe ist pro Unternehmen betragsmäßig mit 800.000 Euro begrenzt und kann für Fixkosten von bis zu neuneinhalb Monaten beantragt werden.
- Für den Fixkostenzuschuss II wurde ein Zwei-Säulen-Modell ausgearbeitet: Parallel dazu wird es eine Fixkosten-Verlust-Variante mit bis zu drei Millionen Euro geben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die laufenden Fixkosten aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die bei einem Covid-19-bedingten Umsatzausfall von mindestens 30 % angefallen sind. Es können Zuschüsse für bis zu zehn Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 gewährt werden. Die Beantragung ist für einen oder zwei geblockte Zeiträume möglich. Die Antragstellung für Phase 2 ist ab 23. November 2020 und bis 31. Dezember 2021 möglich.

Fixkosten sind:

- Geschäftsraummiete und Pacht (auch für Standplätze);
- Absetzung für Abnutzung (Afa) und fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter;
- betriebliche Versicherungsprämien;
- Zinsaufwendungen;
- Leasingraten (wenn für das geleaste Wirtschaftsgut die AfA bzw. fiktive AfA geltend gemacht wird, nur der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten);
- Frustrierte Aufwendungen: Aufwendungen zwischen 1.6.2019 und 16.3.2020 zur Vorbereitung von Umsätzen, die in einem der gewählten Betrachtungszeiträume realisiert werden hätten sollen.
- der Wertverlust von mindestens 50 % bei verderblichen oder saisonalen Waren;
- nicht das Personal betreffende Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen;

- betriebliche Lizenzgebühren;
- Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation:
- Personalkosten, die für die Bearbeitung von Stornierungen anfallen:
- Personalaufwendungen, die für den Erhalt des Mindestbetriebes notwendig sind (abzüglich Kurzarbeitshilfe):
- Kosten eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters in Höhe von 1.000 Euro (sofern unter 36.000 Euro beantragt wird);
- Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen
 Unternehmen von höchstens 2.666,67 Euro pro Monat
 (inkl. SV-Beiträge), abzüglich Nebeneinkünfte.Kapitalgesellschaften können auch Geschäftsführerbezüge eines
 Gesellschafter-Geschäftsführers (sofern nicht nach dem
 ASVG versichert) geltend machen

Wie berechnet sich die Corona-Beihilfe?

Für die Berechnung des Umsatzausfalls können bis zu zehn der folgenden Betrachtungszeiträume gewählt werden:

16.–30. Sept. 2020;

November 2020; Dezember 2020: Jänner 2021; Februar 2021: März 2021; April 2021:

мат 2021; Juni 2021.

Der Umsatzausfall ergibt sich aus dem Vergleich zu den jeweils entsprechenden Zeiträume des Jahres 2019. Die Betrachtungszeiträume können in einem oder zwei zeitlichen Blöcker gewählt werden.





Was ist bei der Beantragung noch zu beachten?

- Der Fixkostenzuschuss ist nicht zu versteuern und muss vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten nicht zurückgezahlt werden. Er reduziert jedoch die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr, soweit diese durch den Fixkostenzuschuss abgedeckt sind.
- Gründer können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren.
- Unternehmen, die weniger als 120.000 Euro Umsatz haben, können die Corona-Beihilfe in pauschalierter Form ermitteln.
- Basis für die Berechnung der Ersatzrate des Bundes in Phase 2 ist der Umsatzrückgang (ab einem Umsatzrückgang von 30 %).
 Das heißt, dass bei 85 % Umsatzausfall 85 % der Fixkosten ersetzt werden. Bei einem Jahresumsatz unter 120.000 Euro im letztem Steuerjahr können wahlweise pauschal 30 % des Umsatzausfalls als Fixkostenzuschuss angesetzt werden.
- Die Untergrenze der Zuschusshöhe liegt bei 500 Euro, die Obergrenze bei 800.000 Euro. Der Zuschuss in Phase 2 wird in zwei Tranchen (erste Tranche Antragstellung bis 30. Juni 2021) ausgezahlt.
- Der Höchstbetrag (800.000 Euro) ist um sonstige Zuwendungen zu vermindern, die auf Basis des befristeten EU-Beihilferahmens genehmigt werden (z.B. 100-%-Garantien). Für November 2020 und Anfang Dezember wird der Fixkostenschuss unterbrochen, wenn das Unternehmen einen Umsatzersatz für diesen Zeitraum erhalten hat. Der Umsatzersatz muss vor dem Fixkostenzuschuss beantragt werden.
- Die Unternehmen müssen zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren ("Schadensminderung", z.B. Herabsetzung von Mieten, soweit zumutbar).
- Es darf über das Unternehmen keine rechtskräftige Finanzstrafe von über 10.000 Euro in den letzten 5 Jahren verhängt worden sein.

Wie wird der Fixkostenzuschuss beantragt?

Die Beantragung erfolgt wie für Phase 1 über <u>FinanzOnline</u>. Die Höhe der Umsatzausfälle und Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen, wenn diese die Beantragung vornehmen.



- Wird ein Zuschuss von höchstens 36.000 Euro beantragt gewählt, muss dieser Antrag in der ersten Tranchenicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen. Wird im Rahmen der Pauschalierung ein Ersatz beantragt, kann der Unternehmer beide Tranchen selbst einreichen.
- Wird im Zuge der ersten Tranche ein Zuschuss von 36.000 bis 100.000 Euro beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.

Wie erfolgt die Auszahlung in Phase 2?

- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen:
 - die erste Tranche kann ab 23. November beantragt werden und umfasst 80 % des voraussichtlich auszubezahlenden Betrags;
 - die 2. Tranche kann ab 1. Juli 2021 beantragt werden.
- Für die Beantragung der ersten Tranche sind Umsatzausfall sowie Fixkosten bestmöglich zu schätzen.
- Bei der ersten Tranche sind der Wertverlust saisonaler
 Ware, wenn er noch nicht ermittelt werden kann, und die Steuerberaterkosten noch nicht zu berücksichtigen.
- Für die Auszahlung der zweiten Tranche ist die
 Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen
 erforderlich

Auf einen Blick - Änderungen zu Phase 1

- Der Fixkostenzuschuss berechnet sich linear (bei 35 % Umsatzausfall Erstattung von 35 % der Fixkosten) anstatt in Stufen (bei 40 % Ausfall 25 % Ersatz). Der Zuschuss wird schon ab 30 % statt 40 % Umsatzausfall gewährt (bis 100 %).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen:
 - Die erste Tranche kann ab 23. November beantragt werden und umfasst 80 % des voraussichtlich auszubezahlenden Betrags.
 - Die zweite Tranche wird mit 1. Juli 2021 beantragbar.
 - Der Betrachtungszeitraum ist von 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 festgelegt, wobei für zehn zusammen hängende Monate ein Antrag gestellt werden kann.
 - Die Obergrenze wird mit 800.000 Euro gedeckelt.

- Durch neue Richtlinie zu Phase 2 ist jetzt klargestellt: Auch Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers (sofern nicht nach dem ASVG versichert) können bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geltend gemacht werden.
- Die Definition der Fixkosten wird um AfA, fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter und frustrierte Aufwendungen ergänzt. Personalaufwendungen, die für den Erhalt des Mindestbetriebes notwendig sind, können angesetzt werden. Leasingraten werden zur Gänze übernommen.
- Möglichkeit der Pauschalierung für Betriebe unter 120.000 Euro Vorjahresumsatz.